Antrag

des

Abgeordneten Dr. Waber und Genossen,

betreffend

die Schaffung einer allgemeinen Gehaltskasse zur Sicherstellung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken Deutschösterreichs angestellten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz).

(Erneuerung des Antrages 940 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session, 1918.)

Motivenbericht.

Die Apotheken nehmen im allgemeinen Wirtschaftsleben eine besondere Stellung ein, indem sie teils Sanitätsanstalten, teils unter Konzessionszwang und Konzessionsschutz stehende Handelsgewerbe darstellen. Die Folge hiervon ist eine beschränkte Zahl der Betriebe und die weitere Folge die Teilung des in seiner Aus- und Vorbildung gleichmäßigen Körpers der ausübenden Apotheker in zwei Teile, und zwar in die Inhaber der konzessionierten Betriebe und die zur Besorgung des Dienstes in diesen Betrieben nötigen angestellten Apotheker, die konditionierenden Pharmazeuten. Während nun dem einen Teil des Apothekerstandes, den Inhabern der Betriebe, infolge Konzessionsschutzes durch die Beschränkung der Zahl der Betriebe die wirtschaftliche Existenz gesichert ist, fehlt eine Existenzsicherung dem andern Teil der Standesmitglieder, den konditionierenden Pharmazeuten. Diese Ungleichheit hat zu fortwährenden Reibungen und Kämpfen der beiden Standesgruppen geführt, die zu beseitigen nicht nur im Interesse der an der Aufrechterhaltung des Systems beteiligten Betriebsinhaber, sondern auch im Interesse der öffentlichen Sanitätspflege liegt, um einen ruhigen und gesicherten Betrieb der Apotheken als Sanitätsanstalten zu gewährleisten.

Die zwischen beiden Standesgruppen bestehenden Gegensätze waren ganz besonders groß und scharf Ende der neunziger Jahre. Die konditionierenden Pharmazeuten, zu dieser Zeit noch ohne jede Rechte im Stande (weder materieller noch ideeller Natur), ohne Altersversorgung usw., trachteten mit allen Mitteln, eine Reform der Grundlagen des Standes, des Systems, herbeizuführen und leiteten eine sehr energische Reformbewegung ein — derzufolge auch im Jahre 1900 eine staatliche Enquete veranstaltet wurde, die sich mit diesem Gegenstand befaßte —, die jedoch, ohne Erfolge zu erzielen, endigte.

Durch die Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 17. November 1902, hervorgerufen durch Beschwerden von konditionierenden Pharmazeuten gegen die Übertragbarkeit der Rechte bestehender Apotheken, wurde das Verkaufs-, beziehungsweise Übertragungsrecht der Apotheken in Frage gestellt und hierdurch der Reformprozeß beschleunigt.

www.parlament.gv.at

Es entstand im Jahre 1906 das neue Apothekengesetz (18. Dezember 1906), welches den konditionierenden Pharmazeuten verschiedene Rechte innerhalb des Standes zuerkannte und, was besonders hervorzuheben ist, im § 11 dieses Gesetzes die obligate Altersversorgung brachte.

Der § 11 des Apothekergesetzes sagt: „...Die Inhaber einer öffentlichen Apotheke sind verpflichtet, für die Versorgung der konditionierenden Pharmazeuten sowie der Witwen und Waisen derselben im Wege der Versicherung Vorsorge zu treffen."

Die Gesetzgeber fanden es also wohl in Berücksichtigung der eigenen und besonderen Stellung der Apothekenbetriebe für nötig und richtig, die Betriebsinhaber zu verpflichten, für die Altersversorgung der nicht zur Selbständigkeit kommenden Pharmazeuten Vorsorge zu treffen, indem den Inhabern außer den gewöhnlichen, allgemeinen Beiträgen auch noch besondere Abgaben bei Erwerbung von Apothekenbetriebsrechten, Konzessionstaxen (siehe § 11 des Apothekengesetzes) zugunsten des Pensionsinstituts, beziehungsweise der Altersversorgung vorgeschrieben wurden.

Es ist somit die Altersfürsorge gleichsam als eine Entschädigungsabsicht oder ein Entschädigungsversuch für den Fall der Nichterlangung der Selbständigkeit im Hinblick auf die besonders geschützten Rechte des Betriebsinhabers anzusehen.

War nun diese Errungenschaft gewiß von großem Wert und großer Bedeutung für die konditionierenden Pharmazeuten, so konnte diese allein doch nicht befriedigen, da nur für das Alter, die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, grundsätzlich Vorsorge getroffen war, während die Lebensstellung der konditionierenden Pharmazeuten jedoch noch immer jeder Sicherheit entbehrte.

Das Bestreben der konditionierenden Pharmazeuten richtete sich demnach weiterhin auf Sicherung der Lebensstellung, auf Grund der Überzeugung, daß die konditionierenden Pharmazeuten als vollwertige Mitglieder des Standes ebenso Anspruch auf eine gesicherte Existenz im und durch den Stand haben, wie die Inhaber der Betriebe selbst die Sicherung der Existenz durch den Konkurrenzschutz haben.

Nach langen Verhandlungen der beiden Standesgruppen untereinander und mit der Regierung, die sich bis zur Androhung und Vorbereitung einer allgemeinen Arbeitseinstellung der konditionierenden Pharmazeuten steigerte, bewilligte die Regierung im Jahre 1908 im Wege einer Taxverordnung die Anrechenbarkeit einer Gebühr von 20 h für jedes in einer Apotheke zur Anfertigung gelangende Rezept (die sogenannte Dispensationsgebühr) mit der Bestimmung, daß das Erträgnis dieser Gebühr von den Apothekeninhabern mit dazu verwendet werde, um stabile und geordnete Gehaltsverhältnisse für die konditionierenden Pharmazeuten zu schaffen.

Diese Bestimmung, deren Zurückziehung sich die Regierung im Nichterfüllungsfalle vorbehalten hatte, wurde von den Apothekeninhabern mit der schriftlichen Erklärung angenommen, das Erträgnis dieser Gebühr im Sinne der Regierung zur Schaffung stabiler und geordneter Gehaltsverhältnisse für die konditionierenden Pharmazeuten zu verwenden.

Auf Grund dieser Verordnung der Regierung wurde nun im Jahre 1908 über Anregung des verdienstvollen damaligen Führers der konditionierenden Pharmazeuten Ph. Mr. Josef Longinovits die „Allgemeine Gehaltskasse der Apotheker Österreichs" geschaffen.

Diese Gehaltskasse beruht auf dem System, von den Betriebsinhabern festgesetzte Gehaltsquoten für jeden angestellten Pharmazeuten einzuheben und die eingebrachten Beträge an die konditionierenden Pharmazeuten in Form von schemamäßig festgesetzten, abgestuften, mit den Dienstjahren aufsteigenden Grundgehalten und mit den örtlichen Teuerungsverhältnissen entsprechenden Ortszulagen als monatlich zahlbare Bezüge zu verteilen.

Es sollten durch dieses System den konditionierenden Pharmazeuten die Vorteile gesicherter, mit den Dienstjahren aufsteigender Gehalte und damit eine gesicherte Existenz, ähnlich der der Staatsbeamtenschaft, geboten werden.

Voraussetzung für die volle Leistungsfähigkeit dieses Institutes war die Zugehörigkeit aller Betriebe, in denen konditionierende Pharmazeuten angestellt waren.

Die Erwartung nun, alle Apothekenbetriebe Österreichs in dieser Gehaltskasse vereinigt zu sehen, hat sich aber nicht erfüllt.

Während sich die überwiegende Zahl der Betriebe Wiens, Niederösterreichs und der Alpenländer der Gehaltskasse anschloß, blieb ein Teil der Betriebe Böhmens und Galiziens 2c. der Gehaltskasse fern, und so kam es, daß das Institut mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, als naturgemäß nötig gewesen wäre.

Dadurch, daß die Zugehörigkeit zum Gehaltskassenverein dem freien Willen der Apothekenbesitzer überlassen ist, ist die Grundlage der Gehaltskasse schwankend und unsicher und es mehrte sich infolgedessen auch der Widerstand der jungen Pharmazeuten gegen das Institut in der wohl nach der Sachlage berechtigten Folgerung, daß ein auf unsicherer Grundlage, auf dem freien Willen der Unternehmer ruhendes Institut wohl keineswegs geeignet sei, die Bürgschaft zu bieten, daß die mit vorgeschrittenem Dienstalter erworbenen Anwartschaften auf höhere Bezüge auch unbedingt erfüllt werden.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat die Gehaltskasse der Apotheker Österreichs doch schon fast zehn Jahre hindurch eine gute Tätigkeit entfaltet und war gerade im Begriff — im Jahre 1914 —, auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen eine Umgestaltung und einen entsprechenden Ausbau vorzunehmen, als der Krieg ausbrach. Alle Aufmerksamkeit mußte nun darauf verwendet werden, das Institut trotz der so großen Erschütterung aller Lebensverhältnisse aufrechtzuerhalten.

Die jüngeren, durch das Institut besoldeten konditionierenden Pharmazeuten schieden durch Einrückung zu den Fahnen sofort aus dem Institut aus, es blieben nur die älteren und ganz alten konditionierenden Pharmazeuten zurück. Die Verschiebung in den Ausgaben und Einnahmen des Instituts war außerordentlich groß, da ja von den Betriebsinhabern für jeden Angestellten, ob jung oder alt, eine gleichmäßig festgesetzte Quote dem Institut zufloß, das Institut jedoch den jüngeren geringere, den älteren höhere Gehalte auszahlte.

Die sogenannten guten Risken schieden alle oder zum größten Teil aus, nur die schlechten blieben zurück. Naturgemäß entstanden Schwierigkeiten, doch dank der guten Führung des Institutes und mit Hilfe eines bereits angesammelten Reservefonds war es dem Institut möglich, seinen Verpflichtungen längere Zeit hindurch nachzukommen, seine Mitglieder, Betriebsinhaber sowohl als auch Besoldete, vor großer materieller Schädigung zu bewahren.

In dieser Zeit trat sozusagen erst der volle Wert dieses Instituts voll zutage und der Gedanke, welch segensreiche Tätigkeit das Institut hätte entfalten können, wenn seine Grundlage von allem Anfang an eine gesetzmäßig fest gesicherte gewesen wäre, mag vielfach dazu beigetragen haben, in den Kreisen beider Standesteile den Willen zu festigen, das Institut unter allen Umständen aufrechtzuerhalten!

Dieser Wille äußerte sich in einer vom Stande aufgebrachten allmonatlichen freiwilligen „Kriegssteuer“ zugunsten des Instituts. Außerdem aber erkannte auch die Regierung den großen Wert der Einrichtung und bewilligte auf Vorstellung der Standeskreise ein unverzinsliches Darlehen von 60.000 K, welches Darlehen nun zusammen mit der „Kriegssteuer“ des Standes bis heute und kurze Zeit wohl noch ausreicht, um den Verpflichtungen des Instituts nachzukommen.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Regierung eine angesuchte Subvention mit der Begründung ablehnte, daß die Prüfung der Gebarung und der Umstände ergeben habe, daß das Institut lebensfähig sich erwiesen habe und lebensfähig sei und die Rückzahlung des Darlehens in angemessener Frist nach Wiederkehr normaler Verhältnisse möglich sei.

In dieser Begründung der Regierung liegt eine Anerkennung für das Institut und sein soziales Wirken.

Sofort nach Erlangung des Darlehens von der hohen Regierung und der damit gesicherten weiteren Existenz des Instituts wurde die im Jahre 1914 geplante Arbeit der Umgestaltung und des Ausbaues wieder aufgenommen, um alles vorzukehren, damit die Wiederkehr normaler Verhältnisse ein entsprechendes Institut vorfinde und der kritische Übergang in die Friedenszeit auch hier vorbereitet und erleichtert werde.

Alle Versuche jedoch, auf der bisherigen Grundlage der freiwilligen Zugehörigkeit der Apothekenbetriebe einen allen Anforderungen entsprechenden Bau aufzuführen, haben sich als vergeblich erwiesen und dem Gedanken der allgemeinen Pflichtzugehörigkeit jedes einzelnen Standesgenossen zum Institut großen Vorschub geleistet, so daß es im Wege von Verhandlungen zwischen den Standeskörperschaften der Apothekeninhaber und der konditionierenden Pharmazeuten zu einer vollständigen Einigung gekommen ist, die dahin geht, daß in Anerkennung der Tatsache, daß eine dauernde und volle Sicherheit für die konditionierenden Pharmazeuten bietende Regelung der Gehaltsfrage nur im Wege einer allgemeinen Gehaltskasse möglich sei und daß andrerseits eine allgemeine Gehaltskasse nur bei Pflichtzugehörigkeit sämtlicher Standesmitglieder befähigt sei, dieser Aufgabe zu entsprechen. Demzufolge liegt der einige Beschluß der die Angehörigen beider Standesgruppen der Pharmazie als Mitglieder umfassenden pharmazeutischen Reichskörperschaften („Allgemeiner österreichischer Apotheker-Verein“, „Österreichische Pharmazeutische Gesellschaft“ sowie „Pharmazeutischer Reichsverband für Österreich“ und „Zentralstelle der

Ausschüsse der konditionierenden Pharmazeuten Österreichs") im Einvernehmen mit den Zentralstandesvertretungen („Wiener Apotheker-Gremium" und „Wiener Pharmazeuten-Ausschuß") mit dem Ersuchen vor, die Pflichtzugehörigkeit jedes einzelnen Standesmitgliedes zu einer allgemeinen Gehaltskasse auf gesetzmäßigem Wege zu schaffen.

In Würdigung der großen sozialen Bedeutung, die der Lösung dieser Frage innerhalb des Apothekerstandes zukommt, wird diesem einigen Wunsche und einigen Willen des Apothekerstandes entsprechend der vorliegende Gesetzentwurf, der die Billigung der genannten Standeskörperschaften gefunden hat, eingebracht. Der Gesetzentwurf soll die Gründung einer einheitlichen, das ganze Reich umfassenden „Allgemeinen Gehaltskasse der österreichischen Pharmazeuten" ermöglichen, innerhalb deren es den beiden Standesteilen möglich ist, im gegenseitigen Einvernehmen und in Berücksichtigung und Würdigung der besonderen Standesverhältnisse eine allseits befriedigende, die wirtschaftliche Existenz der konditionierenden Pharmazeuten sichernde Lösung der Gehaltsfrage herbeizuführen, anschließend an die bereits durch das „Allgemeine Pensionsinstitut der österreichischen Pharmazeuten" geregelte Frage der Altersversorgung.

Die Sicherung der Existenz der konditionierenden Pharmazeuten ist nur das Gegenstück zu der durch den Konzessionsschutz gesicherten Existenz der Apothekeninhaber.

Da bereits ein besonderes Gesetz für die Güterbeamten geschaffen wurde und die Dienstgeber und Dienstnehmer über die Notwendigkeit der Ersetzung der fakultativen Gehaltskasse durch die obligatorische Gehaltskasse für die Pharmazeuten einig sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt."

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Schaffung einer allgemeinen Gehaltskasse zur Sicherstellung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken Deutschösterreichs angestellten Pharmazeuten (Gehaltskassengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Alle in Deutschösterreich im öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten haben Anspruch auf die — ihrer Arbeits- und Dienstleistung im Interesse des öffentlichen Sanitätsdienstes — entsprechenden Gehaltsbezüge, und zwar in Abstufungen, die ihrer bereits abgeleisteten

fachlichen Dienstzeit sowie den Teuerungsverhältnissen ihres jeweiligen Dienstortes entsprechen.

§ 2.

Alle Inhaber, Pächter und Leiter von inländischen öffentlichen und Anstaltsapotheken sowie alle in diesen Apotheken angestellten Pharmazeuten, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, sind verpflichtet, zum Zwecke der Sicherung der dienstaltersmäßig aufsteigenden Gehalte der angestellten Pharmazeuten einer allgemeinen Gehaltskasse anzugehören und die von diesem Institut nach Anhörung der Vorschläge der Standeskörperschaften der Apotheker und der angestellten Pharmazeuten bestimmten Erfordernisbeträge an dasselbe abzuführen.

§ 3.

Die Satzungen dieser allgemeinen Gehaltskasse werden von den Standeskörperschaften der Apotheker und der angestellten Pharmazeuten einvernehmlich festgestellt.

Die Höhe der für die einzelnen Dienstaltersklassen der angestellten Pharmazeuten zu bestimmenden Gehaltssätze sowie die Zeitdauer der einzelnen Gehaltsstufen sind von der Gehaltskasse nach gepflogenem Einvernehmen mit den Standeskörperschaften der Apotheker und der angestellten Pharmazeuten festzusetzen.

§ 4.

Mit der Überprüfung und Genehmigung der Satzungen, mit der Überwachung der Tätigkeit dieses Instituts (Allgemeine Gehaltskasse) sowie mit der Erlassung der zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, nach Anhörung der Standeskörperschaften der Apotheker und der angestellten Pharmazeuten, ist das Staatsamt des Innern und für Volkswohlfahrt betraut.

§ 5.

Auf die im Dienste des Staates, einer staatlichen Anstalt oder eines vom Staate verwalteten Fonds in definitiver Stellung befindlichen Pharmazeuten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, nach Anhörung der Standeskörperschaften der Apotheker und der angestellten Pharmazeuten zu bestimmen, welche in verwandten Beschäftigungen (zum Beispiel Fachkörperschaften, Fachpresse, Laboratorien u. dgl.) stehenden Pharmazeuten und deren Dienstgeber diesem Gesetze zu unterstellen sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt des Innern und für Volkswohlfahrt betraut.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Sozialpolitischen Ausschuß zuzuweisen und den Ausschuß zu beauftragen, hierüber der Nationalversammlung schleunigst zu berichten.

Wien, 2. April 1919.

Dr. Straffner.
A. Müller-Guttenbrunn.
v. Clessin.
Wimmer.
F. Altenbacher.
Stocker.
Birchbauer.

Dr. Waber.
Dr. Schönbauer.
Dr. Angerer.
J. Mayer.
Kittinger.
Dr. Schürff.
Wedra.

Staatsdruckerei. 29719